

zum Änderungs- und Erweiterungsplan 3 zum Bebauungsplan
"Auf'm Hübel" der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gebäude sind dem Gelände weitgehendst anzupassen. Die Traufen dürfen max. 6.00 m über Gelände liegen.
2. Angrabungen oder Anschüttungen von mehr als 1,25 m Höhe -bezogen auf das Urgelände-sind unzulässig.

§ 2 Dachform

1. Die geplanten Hauptgebäude erhalten Satteldächer. Die Firstrichtungen sind aus der Zeichnung des Bebauungsplanes ersichtlich.
2. Ausnahmen von dieser Bestimmung zur Errichtung von Flach-, Pult-, Shed- oder versetzten Satteldächern kann die Untere Bauaufsichtsbehörde an hierfür geeigneten Stellen zulassen.
3. Ausnahmen für die Gebäudestellung (Firstrichtung) kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 31 BBauG zulassen.

§ 3 Dachneigung

1. Die Dachneigung der geplanten Gebäude bei eingeschossiger Bebauung hat 25 - 40 Grad zu betragen. Für zweigeschossige Bebauung beträgt die Dachneigung 25 Grad. Hier sind Abweichungen von max. 5 Grad nach oben oder unten zulässig.
2. Hiervon unberührt sind die Dachneigungen der bereits bestehenden baulichen Anlagen sowie der nach § 2 Abs. 2 zugelassenen Neubauten.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Werte des § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Fläche und im Einklang mit den Festsetzungen der Landesbauordnung.

KREISVERWALTUNG
PIRMASENS

- Kreisplanung -

i.A. 20.08.80

Bullme

Waldfischbach-Burgalben, den 04.08.1980
Gemeinde Waldfischbach-Burgalben



(Rutz)

Ortsbürgermeister